

## **Konzept für Pflegeeinrichtungen der DIAKO Waldeck-Frankenberg gGmbH zum Schutz vor der Übertragung von Infektionskrankheiten, insbesondere SARS-CoV-2**

**Einrichtung: WDS Zum Weinberg gGmbH**  
**Altenpflegeheim Zum Weinberg Asel**  
**Auf dem Weinberg 1-5**  
**34516 Vöhl-Asel**

### **Vorbemerkung**

Jeder und jede Einzelne ist angehalten, unangemessene Infektionsrisiken eigenverantwortlich zu vermeiden und sich selbst und andere bestmöglich und situationsangemessen zu schützen. Dabei bleiben Masken das beste Mittel, um die Zahl der Neuinfektionen zu verringern. Vor allem in Innenräumen ist es weiter sinnvoll, bei Begegnungen Maske zu tragen und sich vorher zu testen. Das gilt ganz besonders, wenn man ältere oder vorerkrankte Personen trifft, die bei einer Infektion mit einem schweren Verlauf rechnen müssen. Auch das regelmäßige Lüften von Innenräumen bleibt eine einfache und effektive Maßnahme, um die Ansteckungsgefahr zu verringern.

Die hessische Landesregierung hat wichtige Regelungen eigenverantwortlichen Handelns zur Vermeidung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zusammengefasst:

- Berücksichtigen Sie eigenverantwortlich und situationsangepasst die allgemeinen Empfehlungen zur Hygiene und zum Tragen einer medizinischen Maske, insbesondere in Innenräumen und in Gedränge-Situationen.
- Lassen Sie besondere Vorsicht walten bei persönlichen Begegnungen mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht (Empfehlung: vorsorgliche Testung!).
- Berücksichtigen Sie bei privaten Zusammenkünften die räumlichen Gegebenheiten und treffen Sie angemessene Hygienemaßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden.
- Achten Sie in geschlossenen Räumen auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung.
- Vermeiden Sie bei akuten Atemwegssymptomen möglichst persönliche Begegnungen mit Angehörigen anderer Haushalte bis zu einer Abklärung der Ursachen.
- Sollten Sie mit einer mit dem Corona-Virus infizierten Person in einem Haushalt leben oder eine sonstige enge Kontaktperson infizierter Personen sein, reduzieren Sie persönliche Begegnungen mit Angehörigen anderer Haushalte für einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen, insbesondere, wenn Sie über keinen ausreichenden Immunstatus aufgrund Impfung oder Genesung verfügen (Empfehlung: tägliche Testung!).

### **Erster Teil: Regelungen Land Hessen**

#### Vorbemerkung

Neben den oben dargestellten Empfehlungen der hessischen Landesregierung, gelten nachfolgend aufgeführte Regelungen entsprechend der „Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2“ (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV -) vom 29. März 2022 in der derzeit gültigen Fassung als verbindlicher Rechtsrahmen.

## **1. Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 2 CoBaSchuV)**

Eine OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist von Personen zu tragen

a) von Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1, Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen)

b) von in Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2. bis 4 und 7 (voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie ambulante Pflegedienste) tätigen Personen. Dies gilt nicht in den Bereichen, zu denen nur die dort tätigen Personen Zutritt haben.

Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.

Diese Verpflichtung zum Tragen einer entsprechenden Maske besteht nicht

1. für Kinder unter 6 Jahren.
2. für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können,
3. für Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartner, soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist,
4. für Personal von in den oben genannten Einrichtungen tätigen Personen, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden,
5. soweit und solange aus therapeutischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

## **2. Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (§ 3 CoBaSchuV)**

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,
- Beschäftigte sowie
- Besucherinnen und Besucher

dürfen Einrichtungen nach § 36 Abs. 1, Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) nur betreten oder in diesen nur tätig werden, wenn sie über einen Testnachweis nach § 22a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes verfügen. Sofern die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf die zugrundeliegende Testung abweichend von § 22a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes maximal 48 Stunden zurückliegen. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Abs. 1, Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes sind verpflichtet, für alle Beschäftigten sowie alle Besucherinnen und Besucher Testungen auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzubieten.

Die Testnachweispflicht gilt nicht bei Notfalleinsätzen, bei hoheitlichen Tätigkeiten sowie für Personen, die die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum oder als notwendige Begleitperson betreten.

Die Einrichtungsleitung kann Ausnahmen oder Erleichterungen gestatten für

1. engste Familienangehörige, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess,
2. Personen, die über einen Impf- oder Genesenennachweis nach § 22a Abs. 1 oder 2 des Infektionsschutzgesetzes verfügen.

Die Einrichtung darf zur Feststellung der Voraussetzungen nach Ziff. 2. die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten. Die Daten sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, soweit sie zur Feststellung der Voraussetzungen nach Ziff. 2. nicht mehr benötigt werden. § 20a des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

Es gilt grundsätzlich vollumfänglich die Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV) des Landes Hessen sowie alle sonstigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

## **Zweiter Teil: Regelungen der Einrichtung**

### **1. Maskenpflicht**

#### **a) Besucher**

Alle Besucher dürfen das Haus grundsätzlich nur unter Tragen einer OP-Maske oder einer Schutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) betreten.

#### **b) Personal**

Alle Mitarbeiter mit direktem Bewohnerkontakt müssen während ihres Dienstes eine Schutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil tragen.

### **2. Testpflicht**

#### **a) Besucher**

Sind Besucher dreifach geimpft, dürfen sie unter Tragen einer Atemschutzmaske die Einrichtung zum Zwecke des Besuches ohne Testnachweis (POC-/PCR-Test) betreten.

Sind Besucher nicht dreifach geimpft, haben sie ein negatives POC-Testergebnis vorzulegen, welches nicht älter als 24 Stunden sein darf, oder ein negatives PCR-Testergebnis, welches nicht älter als 48 Stunden sein darf. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist ein Besuch nicht möglich.

Das Angebot der Testung von nicht dreifach gegen das SARS-COV-2-Virus geimpften Personen wird in der Einrichtung zu folgender Zeit angeboten:

**dienstags + freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr.**

Für Besucherinnen und Besucher ist die Ausstellung eines Nachweises für einen anderen Anlass, der einen Testnachweis erfordert, nicht möglich. Es handelt sich bei dieser Testung um eine einrichtungsbezogene Testung, d. h. die Testung dient nur dem Zutritt in die jeweilige Einrichtung.

Ausnahme: Personen, z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, die regelmäßig aus beruflichen Gründen in verschiedenen Einrichtungen tätig sind, sollen von einer Einrichtung, in der sie getestet worden sind, eine Bescheinigung über diese Testung erhalten, die von den nachfolgenden Einrichtungen, in der ein Besuch stattfindet, akzeptiert werden kann, wenn der Test nicht älter als 24 Std. ist.

## **b) Personal**

Die Testung des Personals erfolgt routinemäßig zweimal wöchentlich; bei Kontakt mit erkrankten Bewohnern erfolgt täglich eine Testung vor Dienstbeginn.

## **c) Bewohner**

Bewohnertestungen können bei einem Ausbruchsgeschehen ggfs. anlassbezogen vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnet werden.

Bei Krankheitssymptomen erfolgt eine Testung mit Einverständnis des Bewohners oder nach Arztanordnung.

## **3. Sonstige Regelungen**

Besucherinnen und Besucher werden beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen der Maske sowie weitere einrichtungsspezifische Besonderheiten eingewiesen. Besucherinnen und Besucher haben sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

### **Dritter Teil: COVID-19-Beauftragte oder -Beauftragter**

Die Einrichtung benennt als feste Ansprechperson (sog. COVID-19-Beauftragter)

**Herr Thomas Wöllenstein**

(Tel.-Nr. 0 56 35 / 888-156, thomas.woellenstein@diako-wafkb.de)

Die Aufgaben und Verantwortungen der Covid-19-Beauftragten ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Konkrete Aufgaben sind unter anderem:

- Verantwortliche Ansprechperson für die Durchführung des klinischen Monitorings nach den Empfehlungen des RKI,
- wiederkehrende Schulungen des Personals zu den erforderlichen allgemeinen Hygienemaßnahmen gemäß RKI-Empfehlung,
- Unterstützung der Geschäftsführung hinsichtlich Einhaltung der Maßgaben des Schutzkonzeptes des Landes und der Einrichtung,
- achten auf Einhaltung regelmäßiger Schulungen des Personals hinsichtlich Hygienemaßnahmen,
- Information der Bewohner über erforderliche Maßnahmen,
- Kenntnis der aktuellen Empfehlungen zu COVID-19 (RKI, KRINKO etc.) einschließlich der Bezugsquellen, ggf. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Kenntnis der aktuellen Corona-Verordnungen und Gesetze zur Entlastung der Einrichtungsleitung (rechtliche und fachliche Aspekte, Arbeitsschutzbestimmungen),
- Kenntnis über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Unterstützung durch Laienhelfer.

#### **Vierter Teil: Grundsätze zur Erstellung des Schutzkonzeptes**

Es ist Aufgabe der WDS Altenhilfe +Pflege gGmbH in Ausübung ihres Hausrechts, die Besuche auf der Grundlage des rechtlichen Rahmens zu regeln.

Der örtlichen Betreuungs- und Pflegeaufsicht in Kassel wird das Schutzkonzept auf Verlangen vorgelegt.

Vor Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes wurde der Heimbeirat hierzu angehört.

Bad Arolsen, den 25. August 2022

Geschäftsführung und Einrichtungsleitung